



An: WRI2@bmu.bund.de Kopie an poststelle@bmwi.bund.de

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen Änderung EEG 2021 und WHG § 11 in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. nimmt hiermit die Gelegenheit wahr als Interessenvertretung seiner etwa 500.000 organisierten Angler, zu den Referentenentwürfen Änderung EEG 2021 und WHG § 11 in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001, Stellung zu nehmen.

Wir danken für diese Möglichkeit, möchten aber vorweg anmerken, dass eine Anhörungsfrist von nur 3 Tagen (14. bis 17.09.20) zum EEG eine Brückierung der Umweltverbände und der Öffentlichkeit ist.

Das EEG-Wasserkraft hat nicht dazu geführt, dass in den letzten 20 Jahren das Niveau der Stromerzeugung durch Wasserkraft angehoben werden konnte. Die besonders geförderte Kleinwasserkraft (ca. 7500 Bestand) trägt weniger als 0,5 % zur Nettostromerzeugung bei. Sie hat aber in sämtlichen Flussgebieten signifikant die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie verhindert. Die Argumentationen des Gesetzgebers zum übergeordneten öffentlichen Interesse und der Sicherheit der Stromerzeugung gehen vollkommen ins Leere. Zudem verweist die Richtlinie 2018/200/EU im Erwägungsgrund (45) auf das Umweltrecht: *„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Union Rechnung tragen“*.

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach
Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de



Fakten untermauern unsere Forderung, mit allem Nachdruck die Wasserkraft aus dem EEG im Rahmen der Novellierung zu streichen, sodass auch keine Änderung des WHG erforderlich wird.

Bisher hat Deutschland europarechtswidrig auf die vorgeschriebene Ausnahmeprüfung bei Wasserkraft verzichtet. Durch die RL 2004/35 Anhang III wird Wasserkraft nicht umsonst als gefährliche berufliche Tätigkeit eingestuft. Der EuGH stellt dazu in der RS. C-529/15 RN 38 fest, dass ohne Prüfung der Ausnahmebedingungen Art. 4 Abs. 7 a), b), c), d) (§ 31 (2) WHG), Wasserkraftprojekte rechtswidrig sind.

Mit Erlaubnissen oder Bewilligungen nach WHG wird dem Europarecht nicht entsprochen.

Die Richtlinie 2000/60/EG schreibt dazu vor:

- a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;*
- b) die Gründe für die Änderungen werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft.*
- c) die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und*
- d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.*

Daraus erwachsen nach EuGH C-529/16 und WHG auch Forderungen zur Umwelthaftung, welche Deutschland bei Wasserkraft bisher komplett ignoriert und dadurch teilweise auf zu hohe Kosten bei Umsetzungsdefiziten verweist.

Mit der Gewährung von Ausnahmen, außer in Natura 2000 Gebieten, sind alle Gewässerschäden gedeckt und auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verzichtet. Der

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach

Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de



EuGH nennt erstmals in seinem Urteil Schwarze Sulm C-346/14 RN. 79 einen Maßstab (0,4 Promille Nettostromerzeugung /Mitgliedstaat) für ein übergeordnetes öffentliches Interesse. Nach diesem Maßstab können in Deutschland nur Wasserkraftanlagen > 20 MW Nettostromerzeugung ein übergeordnetes öffentliches Interesse rechtfertigen, wenn die Kohärenz von Natura 2000 Gebieten nach Art. 6 FFH-RL nicht beeinträchtigt wird. In der EU zählen Wasserkraftanlagen bis 10.000 KW zur Kleinwasserkraft.

Übrigens gibt das WHG weitere Anhaltspunkte:

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

*1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
oder*

§ 12 Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder

2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

oder

§ 67 Grundsatz, Begriffsbestimmung

(1) Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Die Fließgewässer Deutschlands befinden sich in einem miserablen Zustand, der noch schlechter ist als offiziell in der Berichterstattung an die Kommission ausgewiesen. Bisher wurden Gewässerkörper im guten ökologischen Zustand durch die Anwendung falscher Fischreferenzen festgestellt. Sonst dürften tatsächlich viel weniger als 5 % der Gewässer tatsächlich einen guten Zustand aufweisen.

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach

Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de



Die Länderarbeitsgruppe LAWA hat dazu inzwischen eine Empfehlung herausgegeben, sodass Oberflächenwasserkörper keinen guten ökologischen Zustand haben können, wenn die Durchgängigkeit für Fische und Sedimente fehlt. Im Fischbewertungssystem sind noch weitere markante Lücken bezüglich der Abundanz im Vergleich zur Fischbiomasse vorhanden. Die Fischbiomasse ist Bewertungsmaßstab für Fischgewässer in der Fischerei. Oberflächenwasserkörper, welche nicht mehr 5% der Fischbiomasse des guten ökologischen Zustandes aufweisen, wird im Fischbewertungssystem fiBS nicht einmal der schlechte Zustand bescheinigt, wenn eine entsprechende Anzahl Kleinfische im Monitoring gefunden wurde.

Prof. Jürgen Geist/ Uni München/13. 09. 2020 in ntv:

„Was wir aufgrund unserer bisherigen Arbeit sagen können ist, dass die als modern und fischfreundlich geltenden Wasserkraftanlagen zwar teilweise gute Entwicklungen zeigen. Aber auch bei diesen Technologien haben alle noch Auswirkungen auf die Gewässer und Fische. Nur wenige Menschen wissen das. Wasserkraft gilt als die Lösung aller unserer Energieprobleme. Dem ist aber nicht so“.

Schließlich informierte im Namen der Kommission Herr **Sinkevičius** das EU-Parlament erst am 06.06.20 im Rahmen einer Anfrage (DE E-001539/2020).

Auszug aus dem Schreiben: „Die Wasserkraft ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele; 2018 belief sich ihr Anteil an der gesamten erneuerbaren Stromerzeugung in der EU-27 auf über 36 %. (86 Prozent der Wasserkraftanlagen erzeugen weniger als 5 Prozent des Stromes.) *Gleichzeitig wird die Wasserkraft durch umfassende EU-Vorschriften geregelt, um die Umwelt zu schützen. **Wasserkraftprojekte müssen einer vollständigen Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 7 WRRL unterzogen werden und allen darin festgelegten Bedingungen entsprechen.** Ferner könnten Wasserkraftprojekte auch einem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU in der geänderten Fassung oder einer geeigneten Prüfung gemäß der FFH-Richtlinie unterliegen.*

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach

Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de



Alle diese Umweltschutzvorschriften gelten auch für EU-finanzierte Projekte, einschließlich derer, die im Wege der gemeinsamen Mittelverwaltung durchgeführt werden. In der zweiten Runde der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete wurden durch Wasserkraft bedingte hydromorphologische Veränderungen zu den großen Umweltbelastungen gezählt. Im Rahmen der Eignungsprüfung der WRRL wurde eine bessere Einbeziehung in energiepolitische Maßnahmen gefordert. Die Kommission führt zurzeit Folgemaßnahmen zu der zweiten Runde der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und der Eignungsprüfung durch und wird gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Betracht ziehen“.

Gleichzeitig stellt die Kommission fest, dass **Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL ausgeschlossen** sind, wenn die Bedingungen Art. 6 FFH-Richtlinie 92/43/EWG nicht erfüllt sind. Das kann auch Projekte in Flüssen, die Wanderkorridore für Fische weit außerhalb von FFH-Gebieten sind, betreffen (EuGH Moorburg).

Dazu nur ein Beispiel zu den Verantwortungsarten: Laut BfN ist Deutschland „in besonders hohem Maße verantwortlich“ für die Erhaltung des Europäischen Aals (*Anguilla Anguilla*). Damit ist dieser im Range einer Anhang IV Art einzustufen.

Untersuchungen unter

http://wanderfische.eu/images/PDF/Fische/Abschlussbericht_Gelbaalwanderungen.pdf

beweisen, dass Gelbaale, die 15 bis 20 Jahre gute Aufwuchsbedingungen in Flüssen bis zur Geschlechtsreife benötigen, durch ihre jährlichen Habitatwechsel auf- und abwärts vielfach dem Mortalitätsrisiko an Wasserkraftanlagen unterliegen und es fraglich ist, ob sie überhaupt die Geschlechtsreife zum Blankaal erreichen können. Eine natürliche Reproduktion oder Bestandserholung ist damit nicht möglich, eine Wiederansiedlung wird durch die bereits vorhandenen Anlagen maßgeblich und nachhaltig verhindert. Keine Wasserkraftanlage kann heranwachsende Aale schützen, denn es müsste nach der Studie ein mechanischer Schutz von 2 bis 3 mm Abstand vor Turbinen mit der Möglichkeit eines für die Fische funktionierenden Bypasses sichergestellt werden. Das ist technisch nicht möglich.

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach

Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de



Durch das EEG 2021 würde die Zielstellung der Aal - Verordnung der EU aus dem Jahre 2007, dass mindestens 40 % der normalerweise ohne anthropogene Einflüsse abwandernden Blankaale gesichert werden muss, außer Kraft setzen.

Die vom EU-Kommissar im Juni 2020 gemachten Ausführungen belegen, dass die Richtlinie keinen Freibrief zur rücksichtslosen finalen Zerstörung der artenreichsten Lebensräume – Fließgewässer zum Ziel hat, wie es die deutsche Regierung praktisch im EEG- und WGH Entwurf vorgelegt hat.

Wir fordern die komplette Zurücknahme der Referentenentwürfe EEG 2021 und WHG § 11 mit dem Ziel, die gefährliche berufliche Tätigkeit „Wasserkraft“ endlich aus der Förderung zu entlassen.

Wir behalten uns eine Verfassungsbeschwerde vor und werden auf jeden Fall den EU-Umweltkommissar kurzfristig direkt über die gegen Umweltrichtlinien wirkenden Vorgänge in Deutschland unterrichten.

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach

Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de